S 4 U 214/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 214/98
Datum	24.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 22/00
Datum	13.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 24.11.1999 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Anschlussberufung des KlÃ¤gers wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung der InnenohrschwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers als Berufskrankheit und um die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger war von Dezember 1962 bis 1971 als Reparaturschlosser tÃ¤tig, von 1972 bis 1987 als Stahlbauschlosser und von 1988 bis 20.07.1990 als Hausmeister und PfÃ¶rtner. Ab 23.07.1990 war er im sog. Vorruhestand, seit 01.11.1993 ist er Altersrentner.

Aufgrund einer Berufskrankheitenanzeige seines frÃ¼heren Arbeitgebers vom 11.04.1995, bei der Bau-BG S â□¦-B â□¦ am 21.04.1995 und bei der Beklagten am 06.06.1995 eingegangen, leitete die Beklagte ein Feststellungsverfahren ein. In der

Berufskrankheitenanzeige ist vermerkt, dass der Verdacht auf eine beruflich bedingte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit bestehe. Ferner leide der KlÃ¤ger seit ca. 1985 unter PfeifgerÃ¤uschen in den Ohren. Am 25.10.1995 wurde durch die FachÃ¤rztin fÃ¼r HNO-Heilkunde Dr. S â¦ eine Ã¤rztliche Anzeige Ã¼ber eine Berufskrankheit erstattet, in der als Diagnose eine mittelgradige InnenohrschwerhÃ¶rigkeit bds. vermerkt ist. Nach Angaben des KlÃ¤gers bestehen seit ca. 1980 OhrgerÃ¤usche; er sei wegen der SchwerhÃ¶rigkeit und der OhrgerÃ¤usche seit 1985 in Ã¤rztlicher Behandlung. (12R, 75R VerwAkte, 2 SG-Akte).

Die Beklagte lieÃ durch ihren Technischen Aufsichtsdienst (TAD) eine ArbeitsplatzlÃ¤rmanalyse erstellen (Bl. 40 ff. VwAkte), in der fÃ¼r die Zeit von Dezember 1962 bis Ende 1987 von einem Beurteilungspegel im Bereich 86 bis 89 db(A) ausgegangen wird. FÃ¼r die Zeit ab 1988 liege der Beurteilungspegel unter 85 dB(A).

Im Rahmen ihrer medizinischen Ermittlungen zog die Beklagte auch einen Arztbrief nebst Audiogramm vom 09.04.1986 und ein Audiogramm vom 20.04.1977 bei (Bl. 95 f. VwAkte). In dem Arztbrief ist u. a. vermerkt "BK 50 unter 20 % â¦Meldung nicht erforderlich.".

Ferner gab die Beklagte ein HNO-Ã¤rztliches Gutachten bei Herrn Dr. G â¦ in Auftrag. Dr. G â¦ schÃ¤tzte im Gutachten vom 21.05.1996 (113 ff. VwAkte) die beruflich bedingte MdE mit 20 v. H. Er legte dabei Sprach- und Tonaudiogramme vom 14.05.1995 zugrunde. In einer gutachterlichen Stellungnahme vom 25.06.1996 wies der Facharzt fÃ¼r HNO-Heilkunde Dr. F â¦ darauf hin, dass die MdE aufgrund der von Dr. G â¦ erhobenen Werte nicht auf 20 %, sondern auf 15 % zu schÃ¤tzen sei. (Bl. 117 ff. VwAkte)

Mit Bescheid vom 02.10.1996 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit als Berufskranheit ab. Anzuwenden sei das Recht der DDR; hiernach mÃ¼sse aufgrund der beruflich bedingten SchwerhÃ¶rigkeit eine MdE von mindestens 20 v. H. vorliegen. Eine EntschÃ¤digung nach der Nr. 2301 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) kommt nicht in Betracht, da die LÃ¤rmgefÃ¤hrdung 1987 geendet habe.

Nachdem der KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt hatte gegen den Bescheid, zog die Beklagte weitere Audiogramme von 1994 bei (Bl. 138 ff. VwAkte). In einer zweiten gutachterlichen Stellungnahme vom 20.01.1997 schÃ¤tzte Dr. F â¦ die MdE (auch) aufgrund dieser Audiogramme wiederum mit 15 % (Bl. 144 ff. VwAkte). In einem Gutachten vom 29.06.1997, nach Aktenlage erstellt von Dr. E â¦, HNO-Arzt, fÃ¼hrte dieser aus, dass nach den Tonaudiogrammen von 1986 und von 1994 die MdE mit 15 % zu schÃ¤tzen sei. Da die HÃ¶rverluste aus den Tonschwellenaudiogrammen in aller Regel zu hoch ausfielen, sei jedoch eher eine MdE von 10 % zu schÃ¤tzen. Die LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit sei beruflich bedingt. Insgesamt schÃ¤tzte er die MdE mit 10 â 15 % und empfahl eine erneute Begutachtung. Hierauf wurde nach einer Untersuchung am 22.08.1997 ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. B â¦ erstellt, der ebenfalls eine MdE von 15 % fÃ¼r gegeben hielt. Mit Bescheid vom 16.09.1998 wies die Beklagte daraufhin des

Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck.

Am 01.10.1998 hat der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht Leipzig (SG) erhoben. Das SG hat im Rahmen seiner medizinischen Ermittlungen ein Gutachten bei Prof. Dr. M â¦ eingeholt (Bl. 67 ff. SG-Akte). Im Gutachten vom 23.07.1999 hat Dr. M â¦ die MdE fÃ¼r 1986 aufgrund des Tonaudiogrammes aus diesem Jahr auf 10 â¦ 15 % geschÃ¤tzt. Dem Gutachten von Dr. G â¦ kÃ¶nne nicht gefolgt werden, da z.T. Werte falsch Ã¼bernommen worden seien und z.T. Schallleitungsanteile nicht berÃ¼cksichtigt worden seien. Richtigerweise sei eine MdE von 15 â¦ 20 % fÃ¼r das Sprachaudiogramm 1994 zu veranschlagen. Unter Einbezug der LÃ¤rmpause seit 1987 und der BerÃ¼cksichtigung des Tonaudiogrammes 1986 sei allerdings 1994 eine MdE-SchÃ¤tzung von 15 % angemessen gewesen. Er selbst habe â¦ 12 Jahre nach dem Ende der LÃ¤rmexposition â¦ eine MdE von 20 % ermittelt. Zusammenfassend werde auch heute in Auswertung der vorliegenden Befunde und der eigenen Untersuchungen eine MdE von 15 % fÃ¼r 1987 vorgeschlagen. Die "20 %-Grenze" werde sicher unterschritten. Da OhrgerÃ¤usche nach dem Recht der DDR erst dann in die Ermittlung des KÃ¶rperschadens erhÃ¶hend hÃ¤tten einbezogen werden kÃ¶nnen, wenn die MdE aus dem HÃ¶rverlust allein 20 % betragen habe, kÃ¶nnten die OhrgerÃ¤usche des KlÃ¤gers nicht erhÃ¶hend einbezogen werden.

Das SG hat mit Urteil vom 24.11.1999, der Beklagten zugestellt am 18.01.2000, die Beklagte verpflichtet, die SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers als Berufskrankheit anzuerkennen und Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO nicht einschlÃ¤gig sei. Die Vorschrift formuliere einen Bestandsschutz fÃ¼r all jene UnfÃ¤lle und Krankheiten, die bereits durch die Sozialversicherung der ehemaligen DDR als ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten anerkannt worden seien. Nur eine solche Auslegung sei nach Ansicht der Kammer mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO sei nicht einschlÃ¤gig. Somit verbleibe es bei der Anwendung des Rechts der RVO mit der Folge, dass der Klage stattgegeben werden mÃ¼sse. Hinsichtlich der UrteilsbegrÃ¼ndung im Einzelnen wird auf das Urteil des SG verwiesen.

Die Beklagte hat zur BegrÃ¼ndung der von ihr am 04.02.2000 eingelegten Berufung ausgefÃ¼hrt, dass ihrer Ansicht nach entgegen der vom SG vertretenen Rechtsauffassung Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO anzuwenden sei (Bl. 1 ff. der Akte des SÃ¤chs.LSG). Somit mÃ¼ssten sowohl die Kriterien aus dem Recht der DDR als auch nach dem Recht der BRD fÃ¼r die Anerkennung der Berufskrankheit "LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit" gegeben sein. Die Auswertung des Tonaudiogrammes von 1986 ergebe vorliegend eine MdE von 10 bis 15 %. Der als beruflich bedingt zu beurteilende Tinnitus fÃ¼hre nicht zu einer MdE von 20 v. H.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 24.11.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und ihm im Wege der Anschlussbe rufung eine Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 20 v. H. ab 01.01.1992 zu gewÃ¤hren.

Er hat mitgeteilt, dass er auf ein gerechtes Urteil hoffe.

Der Senat hat mit Beschluss vom 08.01.2001 die AOK Sachsen zum Verfahren beigeladen. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 07.02.2001 hat sich der KlÃ¤ger mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklÃ¤rt. Die Beklagte hat ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 10.05.2001, die Beigeladene mit Schriftsatz vom 07.05.2001 erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Das Urteil des SG war aufzuheben, da der Bescheid der Beklagten vom 02.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.1998 rechtmÃ¤Ãig ist und den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten verletzt (Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch ist Â§ 1150 Reichsversicherungsodnung (RVO), da der Versicherungsfall nur vor dem 31.12.1991 eingetreten sein kann.

GemÃ¤Ã Â§ 1150 Abs. 1 RVO gelten die Â§Â§ 548 ff., die leistungsrechtlichen Vorschriften der RVO, im Beitrittsgebiet grundsÃ¤tzlich nur fÃ¼r ArbeitsunfÃ¤lle (einschlieÃlich der Berufskrankheiten; Â§ 551 Abs. 1 Satz 1 RVO), die nach dem 31.12.1991 eingetreten sind. Dagegen gelten gemÃ¤Ã Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO UnfÃ¤lle und Krankheiten, die vor dem 01.01.1992 eingetreten sind, nur dann als ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches der RVO, wenn sie nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren.

Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO regelt weiter, dass dies nicht fÃ¼r UnfÃ¤lle und Krankheiten gilt, die einem ab 01.01.1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung erst nach dem 31.12.1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschÃ¤digen wÃ¤ren. Der Antrag des KlÃ¤gers ist der Beklagten frÃ¼hestens am 21.04.1995 in diesem Sinne bekannt geworden. Wegen der Regelung des Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 RVO stehen dem KlÃ¤ger AnsprÃ¼che aufgrund einer bei ihm vorliegenden LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit nach Ansicht des Senates nur dann zu, wenn seine Erkrankung eine Berufskrankheit (BK) sowohl nach dem insoweit maÃgeblichen DDR-Recht als auch nach dem Dritten

Buches der RVO ist. Nach dem auch den Ãberleitungsvorschriften zugrunde liegenden Versicherungsfallprinzip ist maÃgeblich fÃ¼r die Anwendung des jeweiligen Rechts der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Vor dem 01.01.1992 galten fÃ¼r den KlÃ¤ger noch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der ehemaligen DDR: Â§ 221 Arbeitsgesetzbuch der DDR (AGB) i.V.m. Â§ 2 Abs. 1 der Verordnung Ã¼ber die VerhÃ¼tung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26.12.1981 (GBl. I Nr. 12 S. 137 â BKV-DDR -) i.V.m. Nr. 50 der Anl. 1 zur 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung der Verordnung Ã¼ber die VerhÃ¼tung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (Liste der Berufskrankheiten) vom 21.04.1981 (GBl. I Nr 12 S. 139; ber. Nr. 25 S. 312 â 1. DB BKV-DDR -).

Entscheidend fÃ¼r den Eintritt einer Berufskrankheit im Sinne des Â§ 1150 RVO ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Ricke in: Kasseler Kommentar Â§ 1150 RVO Rdnr. 2). Darunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem sich die GefÃ¤hrdungen realisiert haben, vor denen die gesetzliche Unfallversicherung Schutz gewÃ¤hren soll, somit der Eintritt jedes Gesundheitsschadens, der die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale einer Berufskrankheit erfÃ¼llt (vgl. Mehrtens/Perlebach, Die Berufskrankheitenverordnung, Kommentar, E Â§ 9 SGB VII Rn. 42 S. 97 m. w. N.). Auf die nur den sogenannten Leistungsfall betreffende Regelung des Â§ 551 Abs. 3 Satz 2 RVO kommt es dagegen nicht an (BSG, SozR 2200 Â§ 551 Nr. 35).

Im vorliegenden Fall besteht darÃ¼ber hinaus die Besonderheit, dass Â§ 221 des Arbeitsgesetzbuches der DDR i. V. m. der â im vorliegenden Fall allein in Betracht kommenden â Nr. 50 der hierzu ergangenen Liste der Berufskrankheiten vom 21. April 1981 das Bestehen einer durch LÃ¤rm verursachten SchwerhÃ¶rigkeit "mit sozialer Bedeutung" voraussetzte. In der genannten Liste wurde der Begriff der sozialen Bedeutung dahingehend nÃ¤her definiert, dass es sich um eine HÃ¶rschÃ¤digung handeln mÃ¼sse, die zu VerstÃ¤ndnisschwierigkeiten mit anderen Personen fÃ¼hre. In der Begutachtungspraxis der DDR wurde das Vorliegen einer SchwerhÃ¶rigkeit mit sozialer Bedeutung â abgesehen von besonderen, hier nicht vorliegenden Fallkonstellationen wie z. B. UnvertrÃ¤glichkeit von GehÃ¶rschutz â nur anerkannt, wenn nach den Ergebnissen der audiometrischen Untersuchung ein KÃ¶rperschaden von mindestens 20 % aus ihr resultierte (siehe Abschnitt V der Richtlinie zur Begutachtung von arbeitsbedingten HÃ¶rschÃ¤den [BK-Nr. 50], in: VerfÃ¼gungen und Mitteilungen des Ministeriums fÃ¼r Gesundheitswesen, 1989, Nr. 6, Seite 57, abgedruckt in: Berufskrankheiten im Gebiet der neuen BundeslÃ¤nder [1945 bis 1990], Schriftenreihe der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeitsmedizin, Sonderschrift 4, Anhang B 2.4.3 Seite 271; ebenso bereits die am 1. Oktober 1985 in Kraft getretene Empfehlung der Gesellschaft fÃ¼r Oto-Rhino-Laryngologie und cervikofaziale Chirurgie der DDR fÃ¼r die Begutachtung von HÃ¶rschÃ¤den â speziell der BK 50, aaO. Anhang B 2.4.2 Seite 264 unten).

Aus sozialmedizinischer Sicht ist darÃ¼ber hinaus weiterhin zu berÃ¼cksichtigen, dass eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit nach dem Ende der beruflichen LÃ¤rmeinwirkung nur noch altersentsprechend fortschreiten kann mit der Folge, dass eine nach Beendigung der beruflichen TÃ¤tigkeit eingetretene HÃ¶rverschlechterung nicht mehr auf diese zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kann (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin,

Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Auflage 1998, S. 389; Mehrtens/Perlebach, aaO., Anmerkung 2 zu Abschn. M 2301 S. 32).

Da der KlÃ¤ger seit 1988 als PfÃ¶rtner und Hausmeister mit einer LÃ¤rmbelastung von weniger als 85 dB(A) tÃ¤tig war und sich seit dem 23.07.1990 im Vorruhestand befand, war er nach 1987 keiner relevanten beruflichen LÃ¤rmbelastung mehr ausgesetzt (vgl. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, aaO., S. 388). Somit kann sich bei ihm eine durch beruflichen LÃ¤rm verursachte SchwerhÃ¶rigkeit nur bis zum 31.12.1987 entwickelt haben. Eine mÃ¶gliche spÃ¤tere Verschlechterung seines HÃ¶rvermÃ¶gens kann nach dem derzeitigen medizinischen Erkenntnisstand nicht mehr mit der beruflichen LÃ¤rmeinwirkung zusammenhÃ¤ngen. Deshalb ist vorliegend eine Berufskrankheit "LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit" jedenfalls vor dem 01.01.1992 eingetreten.

Daraus folgt jedoch gemÃ¤Ã Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO, dass eine Anerkennung und EntschÃ¤digung dieser Erkrankung nur dann mÃ¶glich ist, wenn sie (auch) nach den im Beitrittsgebiet geltenden Recht eine Berufskrankheit im Sinne der Sozialversicherung dargestellt hat. Dem steht auch nicht Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO entgegen, wonach es bei UnfÃ¤llen und Krankheiten, die einem ab dem 1. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden, darÃ¼ber hinaus darauf ankommt, ob diese auch nach dem Dritten Buch der RVO zu entschÃ¤digen wÃ¤ren. In diesen FÃ¤llen muss zusÃ¤tzlich eine PrÃ¼fung nach dem Recht der RVO stattfinden. Stellt eine nach dem genannten Stichtag bekannt gewordene Erkrankung eine Berufskrankheit nach dem Dritten Buch der RVO dar, nicht aber nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht, so scheitert demnach eine Anerkennung und EntschÃ¤digung bereits an Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO.

Der KlÃ¤ger leidet, wie sich aus allen vorhandenen medizinischen Unterlagen ergibt, an einer InnenohrschwerhÃ¶rigkeit. Eine Anerkennung und EntschÃ¤digung dieser SchwerhÃ¶rigkeit als Berufskrankheit kommt, wie sich aus dem oben Dargelegten ergibt, nur dann in Betracht, wenn beim KlÃ¤ger spÃ¤testens am 31.12.1987 eine lÃ¤rmbedingte SchwerhÃ¶rigkeit mit sozialer Bedeutung vorgelegen hat. Voraussetzung insoweit ist, wie oben ausgefÃ¼hrt, das Bestehen eines berufsbedingten KÃ¶rperschadens von mindestens 20 %. Ein solcher steht fÃ¼r den hier maÃgeblichen Zeitpunkt 31.12.1987 jedoch nicht zur Ãberzeugung des Senates fest.

Da die LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit ihre volle AusprÃ¤gung bei Beendigung der beruflichen LÃ¤rmeinwirkung erreicht hat, ist bei der Beurteilung ihres AusmaÃes grundsÃ¤tzlich auf den Befund abzustellen, der dem Ende der LÃ¤rmarbeit zeitlich am nÃ¤chsten liegt (Mehrtens/Perlebach, aaO.). Dies ist vorliegend das Tonaudiogramm vom 09.04.1986 (Bl. 95 VwAkte), dessen Werte in der EinschÃ¤tzung vom 09.04.1986 eine lÃ¤rmbedingte MdE unter 20 % ergaben (Bl. 96 VwAkte).

Auch der Senat vermag sich nicht davon zu Ã¼berzeugen, dass das HÃ¶rvermÃ¶gen des KlÃ¤gers bereits im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem

Berufsleben in dem AusmaÃ geschÃ¤digt war, d.h.: der berufsbedingte LÃ¤rm einen HÃ¶rverlust in der GrÃ¶Ãe verursachte, dass sich daraus ein KÃ¶rperschaden von 20 % ableiten lieÃe. Dies beruht im Wesentlichen darauf, daÃ die HÃ¶rschÃ¤digung zu jener Zeit nur unzureichend dokumentiert ist. Es liegen im Wesentlichen nur zwei Tonaudiogramme vor. Es war aber auch nach der gutachterlichen Praxis der DDR fÃ¼r die Bestimmung des HÃ¶rverlustes und damit fÃ¼r die Entscheidung darÃ¼ber, ob ein KÃ¶rperschaden von 20 % erreicht wird, regelmÃ¤Ãig die Erstellung eines Sprachaudiogrammes erforderlich (s. Joachim Steps, Die Begutachtenspraxis der berufsbedingten LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit, Berlin 1982, S. 80). Eine mathematische Umrechnung der Werte des Tonaudiogramms auf das Sprachaudiogramm ist nicht mÃ¶glich, weil die Entstehungsweise zu unterschiedlich ist und sich eine Messung dann ohnehin erÃ¼brigte. Es hat der KlÃ¤ger selbst zu dieser Situation dadurch beigetragen, daÃ er sich seinerzeit mit einer Ablehnung zufrieden gab. Die damals versÃ¤umten Untersuchungen kÃ¶nnen heute nicht mehr nachgeholt werden. Hinzu kommt, daÃ die exakte HÃ¶rprÃ¼fung mit einer Vielzahl von Fehlerquellen verbunden ist, so daÃ auch diesem Grunde ein einzelnes Tonaudiogramm nicht ausreicht fÃ¼r die Entscheidung darÃ¼ber, ob eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit bereits die erforderliche Grenze von 20 % erreicht hat.

Auch unter BerÃ¼cksichtigung der vom KlÃ¤ger angegebenen OhrgerÃ¤usche ist eine andere Entscheidung nicht mÃ¶glich, da nach dem Recht der DDR zwar der Grad eines berufsbedingten KÃ¶rperschadens bei Vorliegen entsprechender OhrgerÃ¤usche um 5 â 10 % erhÃ¶ht werden konnte, jedoch nicht, um einen KÃ¶rperschaden von 20 % zu erreichen (Steps, aaO., S. 133).

Dass, soweit in den spÃ¤ter erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen das Tonaudiogramm von 1986 erneut interpretiert worden ist, die EinschÃ¤tzung einer unter 20 v.H. liegenden MdE geteilt wird (gutachterliche Stellungnahme Dr. F â¦ vom 20.01.1997, Bl. 146 VwAkte; Gutachten Dr. E â¦ vom 29.06.1997,Bl. 164 VwAkte; Gutachten Prof. M â¦ vom 23.07.1999, Bl. 74 SG-Akte), ist hingegen ohne weitere Bedeutung, da diese Gutachter bei der Ermittlung des prozentualen HÃ¶rvergen nicht von den in der DDR verwendeten Tabellen ausgegangen sind.

Somit scheitert eine Anerkennung der beim KlÃ¤ger bestehenden InnenohrschwerhÃ¶rigkeit als Berufskrankheit schon daran, dass diese keine Berufskrankheit nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht darstellt (Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO) mit der Folge, dass die (Ausnahme)Regelung des Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO nicht zu prÃ¼fen ist.

Der Senat folgt nicht der Argumentation im Urteil des SG, soweit dieses ausfÃ¼hrt, dass sich Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO nur auf bereits von der Sozialversicherung der DDR anerkannte ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten beziehe und dass Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO so zu verstehen sei, dass nur dann, wenn ein Anspruch nach dem Recht der RVO nicht bestehe, eine PrÃ¼fung nach dem Recht der DDR vorzunehmen sei. Nach Ansicht des Senates steht der Wortlaut der Vorschriften der von ihm â dem Senat â vorgenommenen Auslegung der Vorschrift nicht entgegen; ferner entspricht seine Auslegung den Anforderungen des

Versicherungsfallsprinzips. Auch eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vermag der Senat bei seiner Auslegung der Vorschriften nicht zu sehen.

Der Senat folgt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG), soweit dieses in seiner Entscheidung vom 18.04.2000 (Az.: B 2 U 30/99 R) in Ãbereinstimmung und unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Ãbergangsvorschriften der Â§Â§ 1150 ff. RVO Stellung genommen hat.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BVerfG nur dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders als eine andere Gruppe von Normadressaten behandelt wird, obwohl zwischen der einen und der anderen Gruppe keine Unterschiede von solcher Art und Gewicht bestehen, daÃ sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (st. RS des BVerfG, z. B. BVerfGE 55, 72, 88 m. w. N; 91, 346, 363). Ein VerstoÃ hiergegen wÃ¤re nur dann anzunehmen, wenn es der Gesetzgeber versÃ¤umt hÃ¤tte, tatsÃ¤chliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden LebensverhÃ¤ltnisse zu berÃ¼cksichtigen, die so bedeutsam wÃ¤ren, daÃ sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden mÃ¼Ãten. Derartige VersÃ¤umnisse sind jedoch nicht ersichtlich.

Der Gesetzgeber hielt sich bei der Art und Weise, wie er die VerhÃ¤ltnisse im Einigungsvertrag (EinigVtr) regelte (z. B. mit Stichtagsregelungen), in den Grenzen der ihm zukommenden weiten Gestaltungsfreiheit (vgl. BSGE 79, 23). Deren Einhaltung kann gerichtlich nur daraufhin Ã¼berprÃ¼ft werden, ob die Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland das Ziel "klar verfehlt haben" (BVerfGE 94, 297, 312; BSGE 79, 23, 25 = SozR 3 aaO). Das ist hier jedoch nicht der Fall. Der Gesetzgeber beabsichtigte, alle erforderlichen MaÃnahmen einzuleiten, um das Unfallversicherungsrecht der ehemaligen DDR an das der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen (Art. 30 Abs. 5 Satz 3 EinigVtr). Diesem Ziel sollten die Â§Â§ 1148 ff. RVO durch Ãbernahme aller vor dem 01.01.1992 eingetretenen ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten aus der Sozialversicherung des Beitrittsgebietes dienen, wobei bestimmte GrundsÃ¤tze (Versicherungsfallprinzip, Gleichbehandlung, Vertrauensschutz, VerwaltungspraktikabilitÃ¤t) beachtet werden sollten (vgl. BT-Drucks. 12/405, S. III und S. 116). Diesen Zielen hat der Gesetzgeber nach Ansicht des Senates in angemessener Weise berÃ¼cksichtigt. Die Vorschriften fÃ¼hrten zur Ãbernahme aller bis zum 31.12.1991 im Beitrittsgebiet eingetretenen VersicherungsfÃ¤lle (Vertrauensschutz) mittels praktikabler Stichtagsregelungen (VerwaltungspraktikabilitÃ¤t) und unter BerÃ¼cksichtigung des Versicherungsfallprinzips, d. h des im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maÃgeblichen Rechts. Soweit es durch Stichtagsregelungen wie die des Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO in EinzelfÃ¤llen zu HÃ¤rten fÃ¼r den von der Stichtagsregelung Betroffenen kommt, sind dieser bei einer generalisierenden Regelung unvermeidlich und grundsÃ¤tzlich hinzunehmen (BVerfGE 13, 21, 29; BVerfG SozR 5050 Â§ 22 Nr 16).

Eine sachwidrige Ungleichbehandlung besteht auch nach Ansicht des Senates nicht gegenÃ¼ber Versicherten mit nach dem 31.12.1991 eingetretenen ArbeitsunfÃ¤llen

(Â§ 1150 Abs. 1 RVO), auf welche die Regelungen der RVO direkt anwendbar sind, da es sich hier um eine Stichtagsregelung im Interesse einer Vereinheitlichung handelt. Wie bereits dargelegt mÃ¼ssen durch solche Stichtagsregelungen zwangslÃ¤ufig entstehende HÃ¤rten regelmÃ¤Ãig hingenommen werden. Dem Gesetzgeber ist es durch Art. 3 Abs. 1 GG grundsÃ¤tzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzufÃ¼hren. Die Wahl des Zeitpunkts muss sich allerdings am gegebenen Sachverhalt orientieren, darf also nicht willkÃ¼rlich sein (vgl BVerfGE 87, 1, 43 mwN; BVerfG SozR 3-5070 Â§ 12a Nr. 1). Dies ist hier jedoch der Fall, denn ab dem 01.01.1992 sollte die RVO im gesamten Bundesgebiet uneingeschrÃ¤nkt auf alle nach diesem Zeitpunkt eintretenden unfallversicherungsrechtlich relevanten Ereignisse Anwendung finden (Â§ 1148 RVO; BT-Drucks 12/405, S. III); es ist nicht ersichtlich, dass dies sachwidrig wÃ¤re oder dass ein anderer Zeitpunkt fÃ¼r diese zur Schaffung der Rechtseinheit notwendige MaÃnahme allein in Betracht gekommen wÃ¤re. Auch sieht der Senat keine sachwidrige Ungleichbehandlung darin, dass vor dem 01.01.1992 eingetretene VersicherungsfÃ¤lle, die den jetzigen UnfallversicherungstrÃ¤gern jedoch erst nach dem 01.01.1993 bekannt werden, von im Beitrittsgebiet lebenden Versicherten (auch) nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht beurteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG; GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024